

ARTIKEL 8

(1) Die allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts sind für die Staatsmacht und jeden Bürger verbindlich. Die Deutsche Demokratische Republik wird niemals einen Eroberungskrieg unternehmen oder ihre Streitkräfte gegen die Freiheit eines anderen Volkes einsetzen.

(2) Die Herstellung und Pflege normaler Beziehungen und die Zusammenarbeit der beiden deutschen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung sind nationales Anliegen der Deutschen Demokratischen Republik. Die Deutsche Demokratische Republik und ihre Bürger erstreben darüber hinaus die Überwindung der vom Imperialismus der deutschen Nation aufgezwungenen Spaltung Deutschlands, die schrittweise Annäherung der beiden deutschen Staaten bis zu ihrer Vereinigung auf der Grundlage der Demokratie und des Sozialismus.

1. Absatz 1 legt fest, daß die allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts sowohl für die Staatsmacht als auch für jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich sind. Sie sind verbindlich, auch wenn entsprechende Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik nicht ausdrücklich erlassen sind. Zu diesen Regeln gehören vor allem solche Grundprinzipien des Völkerrechts wie das Prinzip der souveränen Gleichheit, das Verbot der Anwendung und der Drohung mit Gewalt, die Achtung der territorialen Integrität sowie die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten und die Verpflichtung zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten. In Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und anderer Dokumente sind diese Prinzipien bekräftigt worden.

Die allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts sind Ausdruck des wachsenden Einflusses des Sozialismus und der zunehmenden Zurückdrängung der Macht des Imperialismus im Weltmaßstab. Sie dienen der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Zugleich erlangten diese Völ-